

VerDi und Partner legen Eckpunkte für eine Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung vor

Bettina Stobbe

Immer wieder steht die fachschulische Erzieher*innenausbildung (DQR¹-6 Niveau) neben fachinhaltlichen Aspekten wegen ihrer mangelnden Verzahnung der beiden Lernorte Fachschule und Praxisstelle in der Kritik. Waren vor Jahren reine vollzeitschulischen Modelle bekannt, die wahlweise Praxisphasen innerhalb der Ausbildungszeit (praxisintegriert) oder im Anschluss an die schulische Ausbildung (additiv) vorsahen, setzen sich seit den 2010er Jahren immer stärker tätigkeitsbegleitende Ausbildungsformate mit unterschiedlicher Praxis-Schul-Rhythmisierung durch. Mit diesen Modellen, die dazu führen, dass die Kindertageseinrichtungen und ihre Trägerverwaltungen umfangreichere Zeitannteile und Inhalte der Ausbildung abdecken, nimmt auch die Verantwortung und Rolle des Anstellungsträgers zu. Kindertageseinrichtungen sind zu Ausbildungsstätten geworden und die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrem im Jahr 2020 verabschiedeten *Gesamtkonzept zur Qualifizierung von frühpädagogischen Fachkräften*² erklärt, die praxisintegrierte Ausbildungsform als Regelorganisationsform umzusetzen und die tätigkeitsbegleitende/berufsbegleitende zu stärken und weiter auszubauen.

Nicht überraschend, dass die neuen Ausbildungsformate bspw. in Veröffentlichungen und in Fachdebatten in Anlehnung an die auf DQR-4 eingestuftten Ausbildungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als duale oder dualisierte Ausbildungen bezeichnet werden,

wenngleich sie weder rechtlich noch formal diesen entsprechen.

Doch wie lässt sich ein solider Rahmen für die zum Teil aus dem Fachkräftebedarf und Versuch der Optimierung der Theorie-Praxis-Verzahnung heraus geborenen tätigkeitsbegleitenden Ausbildungen in einem von Föderalismus und Pluralität bestimmten Bildungssystem schaffen?

Auf diese Frage versuchen Ver.di, die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) sowie die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit ihrem im November 2021 vorgelegten Eckpunktepapier eine Antwort zu geben. Gemeinsam fordern sie, ergänzend zu einer Reihe bereits diskutierter Forderungen (z.B. Abschaffung von Schulgeld), einen bisher nicht bestehenden Rechtsrahmen für eine duale Ausbildung auf DQR-6 zu schaffen, und dazu die aus Sicht der Gewerkschaft und Arbeitgeberverbände gesehenen Vorteile der dualen Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz als Grundlage und Rahmen heranzuziehen und zu definieren. Zusätzlich sollen zukünftig stärker personale Kompetenzen anstelle von formalen Bildungsabschlüssen als Einstellungs Voraussetzungen die Berufswahl bestimmen können. Konsequenter stellt das Eckpunktepapier vor, welche Schlussfolgerungen für die Erzieher*innenausbildung zu ziehen wären, würde ein solcher Rechtsrahmen geschaffen werden. Demnach wären die Einrichtungen bzw. Anstellungsträger in weiten Teilen die Verantwortlichen für die Ausbildung (Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan usw.). Im Eckpunktepapier wird die Ausbildung auf DQR-6 Niveau und als generalistische Ausbildung für die Kinder- und Jugendhilfe nicht in Frage gestellt. Allerdings können im Ausbildungsverlauf Assistenzberufsabschlüsse erreicht

¹ Deutscher Qualifikationsrahmen

² *Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte: KMK beschließt Maßnahmenbündel zur Attraktivitätssteigerung*

werden, so wie es bspw. bereits heute in Berlin mit dem 2+2 Modell³ möglich ist.

Es darf den Verfassern des Eckpunktepapiers ein ernstes Interesse an einer Fachdebatte und Diskussionsbereitschaft zur Weiterentwicklung der Erzieher*innenausbildung unterstellt werden, da das Papier auf eine Reihe weiterer Fragestellungen eingeht, u.a. auf einen bundesweit einheitlichen Rahmen der Ausbildungsinhalte für den Erzieher*innenberuf, der als Rahmen in der (echten) dualen Ausbildung durch Zuständigkeit des Bundes für das BBiG gilt. Lohnenswert erscheint die Diskussion, wie es gelingen kann, in diesem Bereich des Bildungssystems die Zugangsberechtigung zur Erzieher*innenausbildung stärker anstelle von formalen Bildungsabschlüssen an personalen Kompetenzen auszurichten und vom „Qualifizierungsende“ (DQR-6) her zu denken. Hier würde es dann zukünftig viel stärker darauf ankommen, was ein/e Auszubildende/r zur Erreichung des Abschlusses der Ausbildung benötigt; ein Bildungsverständnis, welches der frühen Bildung entspricht.

Föderale und damit verfassungsrechtliche Hürden, die durch die Länderzuständigkeit für die Erzieher*innenausbildung aktuell bestehen, müssten aufgegriffen und durch entsprechende Rahmung gelöst werden. Erst kürzlich hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Bund-Länder-Vereinbarungen zur Umsetzung und finanziellen Sicherung des Gute-Kita-Gesetzes in einer Veranstaltung des

Deutschen Vereins als neues Modell des „kooperativen Föderalismus“ bezeichnet. Zu prüfen wäre, welche Chancen in einem vergleichbaren Ansatz unter Mitwirkung der Sozialpartner lägen. Denn eine tatsächliche Übertragung der Zuständigkeit und Gesetzgebungskompetenz auf Bundesebene für die sozialpädagogischen Berufe würde eine Änderung des Grundgesetzes erfordern.

Gänzlich offen bleibt im Eckpunktepapier die mit dem Vorschlag einhergehende, aber vollkommen neue Rolle der Fachschulen. Fast schade, dass diese nicht ebenfalls konsequent mitgedacht sind – so dürfte der Widerstand vorprogrammiert sein.

Hier finden Sie das Positionspapier „Eckpunkte für eine Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung“:



Eckpunkte für eine Neugestaltung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung

*2021_11_05 Eckpunkte~er Ez_mit Logos.pdf
(verdi.de)*

³ Vgl. <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2020/pressemitteilung.902584.php>